



Leitfaden

## Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt) Katastrophen

Berlin, 03.06.2024

Ansprechpartnerin: Daniela Jope  
+49 30 20619-294  
jope@zdh.de

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
Kapitel 1: Erleichterungen für Spendenaktionen der Handwerksorganisation .....	5
Was ist bei Spendenaufrufen durch Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaft zu beachten? .....	5
Was gilt bei Spenden an gemeinnützige Organisationen im Handwerk? .....	6
Welche weiteren Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften werden als unschädlich für die Steuerbegünstigung eingestuft? .....	7
Abgrenzung der Spende von der verdeckten Gewinnausschüttung .....	7
Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen? .....	8
Welche Erleichterungen galten bei der Unterbringung von Geschädigten in Einrichtungen, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art gehören? .....	9
Kapitel 2: Steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe .....	10
Was gilt bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen? .....	10
Werden weitergehende Erleichterungen im Zusammenhang mit Abgabefristen von Steuererklärungen gewährt? .....	11
Wird eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt? .....	11
Was ist bei Erleichterungen bei der Gewerbesteuer zu beachten? .....	12
Wie wurden Zuwendungen im betrieblichen Bereich beim Zuwendungsempfänger behandelt? .....	12
Was gilt bei Verlust von Buchführungsunterlagen? .....	12

Welche lohnsteuerlichen Erleichterungen gelten bei Unterstützungen an Arbeitnehmer? .....	13
Welche weitergehenden Erleichterungen wurden im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern gewährt? .....	14
Kapitel 3: Sonstige steuerliche Erleichterungen .....	15
Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten? .....	15
Welche Erleichterungen sahen die Katastrophenerlasse für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner vor? .....	16
Was galt bei unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen.....	16
Wie können Zuwendungen von Gegenständen umsatzsteuerlich.....	17
Was galt bei Sponsoring-Maßnahmen zur Unterstützung der.....	17
Was sahen die Katastrophenerlasse bei der Überlassung von .....	18
Was war bei einer unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen im Rahmen der Katastrophe bei der Umsatzsteuer zu beachten? .....	19
Was sahen die Katastrophenerlasse bei einer unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung (z. B. Personalgestellung) vor? .....	19
Wie wurden die erhaltenen Zuwendungen schenkungsteuerlich behandelt? .....	19
Wie wurden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) steuerlich behandelt? .....	20

## Vorwort

Nach den Hochwasserereignissen im Sommer 2021 ist es nunmehr auch im Mai und Juni 2024 zu gravierenden Unwettern insbesondere in den südlichen Bundesländern gekommen. Es ist bedauerlicherweise davon auszugehen, dass Unwetterereignisse in Deutschland zunehmend zu verzeichnen sein werden. In diesem Zusammenhang wird die Beseitigung der entstehenden Schäden zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den Betroffenen führen. Schnelle Unterstützungsleistungen durch steuerliche Erleichterungen und durch gezielte Spendenaktionen sind wichtige Bausteine, um zum einen unbillige Härten bei den Betroffenen zu vermeiden und zum anderen einen solidarischen Beitrag zu leisten. Die Handwerksorganisation nimmt in diesem Gefüge einen entscheidenden Platz ein. Dies gilt selbstredend auch bei sonstigen Katastrophen, die nicht durch Umwelteinflüsse eintreten.

Dieser Leitfaden soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für die Handwerksorganisation hinsichtlich zukünftiger Spendenaktionen darstellen (Kapitel I). Auf der Basis der bisher ergangenen sog. Katastrophenerlasse lassen sich Kernaspekte und wiederkehrende Fragestellungen aufzeigen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die zuvor genannten Spendenaktionen, sondern auch auf weitere steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe sowie sonstige steuerliche Erleichterungen, die im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen gewährt werden bzw. wurden. Bei Eintritt eines Katastrophenfalls ist Schnelligkeit gefragt, so dass diese Handreichung den Entscheidungsprozess für die Ausgestaltung von Spendenaktionen im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen erleichtern soll. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen zukünftigen Katastrophenerlasse nicht vorhersehbar sind und daher in Zweifelsfällen vor Beginn einer Spendenaktion eine Rücksprache mit der Finanzverwaltung erfolgen sollte.

Im Weiteren werden zur Abrundung des Themas „Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt)Katastrophen“ in den nachfolgenden Kapiteln des Leitfadens auch die steuerlichen Erleichterungen für Betroffene und sonstige steuerliche Erleichterungen dargestellt.

# Kapitel 1: Erleichterungen für Spendenaktionen der Handwerksorganisation

## Was ist bei Spendenaufrufen durch Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaft zu beachten?

Die Katastrophenerlasse sehen regelmäßig steuerliche Erleichterungen für Zuwendungen vor, die aufgrund eines Spendenaufrufs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Berufsvertretung (u. a. Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) zugunsten der vom Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Privatpersonen** (auch Berufsangehörigen) geleistet werden.<sup>1</sup>

Sollen Spendenmittel in den **betrieblichen Bereich** durch die Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften weitergeleitet werden, sind eine Vielzahl an Aspekten in den Blick zu nehmen. Denn Zuwendungen an Betriebe sind weder als gemeinnützige noch als mildtätige Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung steuerlich begünstigt. **In der Vergangenheit wurde diese Fallgestaltung anlässlich verschiedener Katastrophen unterschiedlich durch die Erlasse geregelt.** Während der Erlass aus Sachsen anlässlich des Hochwassers 2002 (§ 2284 - 8/59 – 51678) noch eine Berücksichtigung als Spende ermöglichte, konnte auf Basis der Katastrophenerlasse beim Hochwasser 2021 die Zuwendung weder als Spende noch als Betriebsausgabe beim Zuwendenden berücksichtigt werden. Vielmehr waren diese Zuwendungen ggf. schenkungsteuerlich zu beurteilen.

Es wird dringend empfohlen, dass im Rahmen des Spendenaufrufes für betroffene Betriebe (z. B. auf der Internetseite, Newslettern etc.) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Zuwendungen an Betriebe keine Spenden darstellen. Andernfalls stellen sich Fragen einer **Spendenhaftung**, da in der Regel durch die Finanzverwaltung vereinfachte Spendennachweise (vgl. Abschnitt „Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen?“, s. u.) gewährt werden.

Anders stellte sich dies bei Zuwendungen dar, die in den **privaten Bereich der betroffenen Betriebsinhaber** geleistet werden. Hier wird eine Verwendung der Mittel für mildtätige Zwecke angenommen, wenn die Betriebsinhaber auch in der privaten Sphäre durch das Hochwasser betroffen waren und damit die Mittel ausschließlich im privaten Bereich verwendet wurden (z. B. Wiederbeschaffung von Möbeln, Hausrat, Bekleidung, Instandsetzung des Wohnhauses). **Keinesfalls durfte eine Verwendung der Gelder im betrieblichen Bereich erfolgen.**

---

<sup>1</sup> vgl. zuletzt Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren, wobei eine Glaubhaftmachung ausreichend ist. Die **wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit** der unterstützten Person durfte bei der Hochwasserkatastrophe 2021 bis zu einer Auskehrung in Höhe von **maximal 5.000 Euro** ohne weiteren Nachweis unterstellt werden. Das Landesamt für Steuern **Rheinland-Pfalz** hatte anlässlich des Hochwasserereignisses in 2021 mit einer Rundverfügung<sup>2</sup> darüber hinaus gehende Erleichterungen gewährt (s. u.).

## Was gilt bei Spenden an gemeinnützige Organisationen im Handwerk?

Die Weitergabe von Spendenmitteln, die eine gemeinnützige Organisation im Handwerk gesammelt hat, **in den betrieblichen Bereich von Betroffenen ist steuerlich nicht begünstigt**, da keine mildtätigen Zwecke verfolgt werden. **In der Folge dürfen weder Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, noch können die Zuwendungen bei den Zuwendenden als Betriebsausgabe oder als Spende steuerlich berücksichtigt werden.** Hierüber sind die Zuwendenden zu informieren (z. B. im Rahmen des Spendenaufrufs).

Erfolgt hingegen eine Weiterleitung der Spendenmittel in den **privaten Bereich der Betroffenen**, wird auf Basis der Katastrophenerlasse regelmäßig eine steuerlich begünstigte Verwendung für mildtätige Zwecke angenommen. Von Bedeutung ist, dass eine **wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit** vorliegen muss, die **ausschließlich aus dem privaten Bereich** resultiert. Eine entsprechende Hilfsbedürftigkeit wurde bei Auskehrungen bis max. **5.000 Euro** unterstellt. In **Rheinland-Pfalz** wurde 2021 vom Landesamt für Steuern eine Rundverfügung<sup>3</sup> veröffentlicht, nach der eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen auch dann anzunehmen war, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen. Daher waren die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen nicht zu überprüfen.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministerium Saarland vom 21. Mai 2024 enthält keine entsprechenden Ausführungen.

<sup>2</sup> Rundverfügung vom 2. August 2021, S 0261 A – St 35 2.

<sup>3</sup> Rundverfügung vom 2. August 2021, S 0261 A – St 35 2.

## Welche weiteren Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften<sup>4</sup> werden als unschädlich für die Steuerbegünstigung eingestuft?

Es war aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie **sonstige bei ihr vorhandene Mittel**, die **keiner anderweitigen Bindungswirkung unterlagen**, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für Hilfe für Betroffene eingesetzt hat. Gleiches galt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Wurden **vorhandene Mittel** an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern des Schadensereignisses standen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck **weitergeleitet**, war dies nach § 58 Nr. 1 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

Es wurde in den Katastrophenerlassen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Unterstützungsleistungen** außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. **in den betrieblichen Bereich** an von dem Schadensereignis besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechenden Hilfsfonds der Kommunen insoweit **nicht begünstigt** waren.

## Abgrenzung der Spende von der verdeckten Gewinnausschüttung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sind Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zur Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke einkommensmindernd in bestimmten Grenzen abziehbar. Diese Regelung gilt jedoch nur vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 KStG, der bestimmt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern.

Insoweit ist regelmäßig zu unterscheiden, ob zwischen einem Gesellschafter und der gemeinnützigen Organisation ein "Näheverhältnis" besteht oder nicht. Besteht ein solches Näheverhältnis nicht, sind Spenden immer betrieblich veranlasst, weil die Körperschaft keine private Sphäre hat und daher ein anderer als ein betrieblicher Anlass nicht denkbar ist. Die Spenden sind dann im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abzugsfähig.

---

<sup>4</sup> Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 51 Satz 1 AO). Berufsverbände sind regelmäßig weder gemeinnützig noch mildtätig im Sinne dieser Vorschrift.

Wird die Spende dagegen im Interesse eines Gesellschafters erbracht, z. B. weil der Gesellschafter Mitglied der begünstigten Organisation ist, fehlt die betriebliche Veranlassung. In diesem Fall sind die Spenden nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu beurteilen. Die Regeln der verdeckten Gewinnausschüttung haben dann Vorrang vor denen des Spendenabzugs. Indizien für die fehlende betriebliche Veranlassung können bei Bestehen eines besonderen Näheverhältnisses zwischen Gesellschafter und spendenempfangender Organisation sein, dass

- die Spende deutlich von dem für eine Reihe von Jahren üblichen Spendenverhalten der Körperschaft abweicht,
- Spenden nur einer bestimmten Organisation zufließen,
- Spenden regelmäßig in gleicher Höhe, auch in Verlustjahren, erfolgen oder
- der Gesellschafter ein persönliches Interesse an den Zuwendungen an die Organisation hat.

Ein persönliches Interesse des Gesellschafters kann sich z. B. aus seiner Mitgliedschaft in der geförderten Organisation ergeben, aus der Stellung des Gesellschafters als Vorstandsmitglied der geförderten Organisation oder daraus, dass der Gesellschafter oder seine Familienangehörigen die Einrichtungen der geförderten Organisation nutzen, z. B. bei Schulen und Sportvereinen.

Die genannten Kriterien bei Bestehen eines "Näheverhältnisses" sind jedoch nur Indizien, keine unwiderlegbaren Typisierungen. Die Kapitalgesellschaft kann also darlegen, dass trotz Bestehens eines Näheverhältnisses zwischen gemeinnütziger Organisation und Gesellschafter eine betriebliche Veranlassung für die Spende besteht. Sie trägt insoweit die Darlegungslast bzw. objektive Beweislast.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt also vor, wenn mit der Spende und der damit verbundenen Förderung des steuerbegünstigten Bereichs gleichzeitig ein ideelles Interesse oder ein Nutzungsinteresse des Gesellschafters, und nicht der Kapitalgesellschaft, gefördert wird.

## **Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen?**

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt in der Regel als Nachweis der Zuwendungen, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes **Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts**, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes** (z. B. der Kontoauszug,



Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStDV).

Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt **über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts**, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine **auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers**, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen **Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen** und im Übrigen bis **zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren** (§ 50 Abs. 8 EStDV).

### **Welche Erleichterungen galten bei der Unterbringung von Geschädigten in Einrichtungen, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art gehören?**

Die **vorübergehende Nutzung** von zu einem Betrieb gewerblicher Art gehörenden Betriebsvermögen zugunsten von durch die Katastrophe betroffenen Personen führte aus Billigkeitsgründen nicht zu einer gewinnwirksamen Überführung ins Hoheitsvermögen und somit **nicht zur Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art**. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-)Nutzung der Unterbringungsmöglichkeit zu ihrem ursprünglichen Zweck (z. B. als Sporthalle) war das **Einkommen des Betriebs gewerblicher Art** aber insoweit **mit Null anzusetzen**. Ein tatsächlicher **Verlustausgleich** des Betriebs gewerblicher Art durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für diese Zeitspanne war nicht als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto zu behandeln. In der Zeit der „Nullstellung“ wurde im Übrigen auch kein Steuertatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG realisiert.

## Kapitel 2: Steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe

Für **unmittelbar und nicht unerheblich durch Katastrophen Betroffene** sieht die Finanzverwaltung regelmäßig steuerliche Maßnahmen sowohl für Privatpersonen als auch für Betriebe vor, um unbillige Härten zu vermeiden.<sup>5</sup> Welche steuerlichen Erleichterungen gewährt werden, **hängt von den Ausmaßen der jeweiligen Katastrophe ab** und daher können bisher erlassene Katastrophenerlasse lediglich einen **Anhaltspunkt für mögliche Erleichterungen** bieten.

### Was gilt bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen?

Die Katastrophenerlasse sehen in der Regel für betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der entsprechenden Verhältnisse **Erleichterungen bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen** sowie bei **Anpassungen von Vorauszahlungen** vor.

#### Stundungsanträge

Geschädigte können unter Darlegung der Betroffenheit die Stundung von in einem bestimmten Zeitraum fälligen Steuern beantragen, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (**Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer**). Die Erlasse sehen regelmäßig vor, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Die Finanzverwaltung kann auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten. Der Katastrophenerlass aus dem Saarland vom 21. Mai 2024 sieht darüber hinaus vor, dass im Regelfall auch auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden kann.<sup>6</sup>

#### Anträge auf Vollstreckungsaufschub

Die Erlasse sehen in bestimmten Zeiträumen für Steuern, die in einem vorgegebenen Zeitraum fällig werden, die einstweilige Einstellung der Vollstreckung vor. Grundsätzlich werden Säumniszuschläge erlassen. Ferner beinhalten die Erlasse Regelungen zur Verlängerung von Vollstreckungsaufschüben gegen angemessene Ratenzahlung.

---

<sup>5</sup> Für die mittelbar Betroffenen gelten die Steuererleichterungen nicht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Mittelbar betroffen ist z. B. ein Steuerpflichtiger, der zwar nicht direkt vom Ereignis betroffen ist, aber faktisch dadurch an der Ausübung seines Gewerbes gehindert ist.

<sup>6</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

## Anpassungen von Vorauszahlungen

Unter Darlegung der Verhältnisse können geschädigte Steuerpflichtige Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen (Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke) stellen. Auch hier gelten keine strengen Anforderungen an die Nachprüfung der Voraussetzungen. Die Anträge sind auch in diesen Fällen nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

## **Werden weitergehende Erleichterungen im Zusammenhang mit Abgabefristen von Steuererklärungen gewährt?**

Im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2021 wurde aufgrund der Ausmaße der Katastrophe durch das Landesamt für Steuern **Rheinland-Pfalz** eine gesonderte Rundverfügung veröffentlicht. Diese sah vor, dass **Fristverlängerungen für die Abgabe von Jahressteuererklärungen** auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis – sowohl bei eigener Betroffenheit als auch bei Betroffenheit der steuerlichen Berater – bis zu einem festgelegten Zeitpunkt gewährt wurden. Auch für **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen** wurden gesonderte Fristverlängerungen gewährt. Im Einzelfall konnten ferner nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen darüber hinausgehende Fristverlängerungen gewährt werden. Bei der Prüfung der Anträge sollten Umstände aufgrund der Unwetterereignisse besonders berücksichtigt werden. Der **Bayerische Finanzminister** hatte mit einer Pressemitteilung vom 4. August 2021 bekannt gegeben, dass entsprechende Fristverlängerungen auch durch die Bayerische Finanzverwaltung gewährt wurden.

**Hinweis:** Der Erlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 enthält keine Ausführungen im Zusammenhang mit der Fristverlängerung für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Darlegung der Betroffenheit des Steuerpflichtigen oder des steuerlichen Beraters Fristverlängerungen gewährt werden.

## **Wird eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt?**

Wird ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand glaubhaft damit begründet, dass die gesetzliche Frist aufgrund der Betroffenheit von den Katastrophenereignissen versäumt wurde, werden in der Regel die Voraussetzungen für eine **Wiedereinsetzung im Sinne des § 110 AO** vorliegen.

## Welche Erleichterungsmöglichkeiten bestehen bei der Grundsteuer?

Auf Antrag ist die **Grundsteuer** im Fall einer **wesentlichen Ertragsminderung nach § 33 GrStG** durch die Gemeinde oder das zuständige Finanzamt teilweise zu erlassen. Der Antrag ist bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das der Ertragsminderung folgt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG an die Gemeinden zu richten.

Die Minderung erfolgt in Höhe von 25 Prozent der Grundsteuer, wenn sich der Rohertrag bei bebauten Grundstücken um mehr als 50 Prozent gemindert hat. Er beträgt 50 Prozent bei einer Minderung des normalen Rohertrags in Höhe von 100 Prozent. Bei bebauten Grundstücken entspricht der normale Rohertrag der Jahresrohmiete zu Beginn des Erlasszeitraums.

## Was ist bei Erleichterungen bei der Gewerbesteuer zu beachten?

**Stundungs- und Erlassanträge** sind an die jeweilige Gemeinde (R 1.6 Abs. 1 GewStR) zu richten.

## Wie wurden Zuwendungen im betrieblichen Bereich beim Zuwendungsempfänger behandelt?

Die erhaltenen Zuwendungen im betrieblichen Bereich sind beim Empfänger gemäß § 6 Abs. 4 EStG als **Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert** anzusetzen.

## Was gilt bei Verlust von Buchführungsunterlagen?

Waren unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so hat die Finanzverwaltung hieraus steuerlich **keine nachteiligen Folgerungen** gezogen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust jedoch zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

## Welche lohnsteuerlichen Erleichterungen gelten bei Unterstützungen an Arbeitnehmer?

Im Rahmen der Katastrophenerlasse wurden auch Erleichterungen im Bereich der Lohnsteuer gewährt, wenn der Arbeitgeber seine durch die Unwetterkatastrophe betroffenen Arbeitnehmer unterstützt. **Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer** können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. R 3.11 Abs. 2 LStR wurde auf Unterstützungen, die geschädigte Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe angewendet:

- die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchten nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen waren **bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei**. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehörte nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein **besonderer Notfall** vorlag. Im Allgemeinen konnte bei vom Schadensereignis betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von **sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen** oder in Form von **Zinszuschüssen** gewährt werden, war die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden aufgenommen wurden, waren deshalb ebenfalls nach R 3.11 Abs. 2 LStR steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür war, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt.

Vorteile aus einer erstmalig nach Eintritt des Schadensereignisses erfolgten

- **Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs** an Arbeitnehmer, deren privates Kraftfahrzeug durch das Schadensereignis zerstört wurde,
- **Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder von Unterkünften**, Gewährung von **unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer und deren Angehörige**, oder
- **anderen Sachzuwendungen aus Nutzungsüberlassung**

wurden bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in die vorstehenden Regelungen einbezogen.

Die vorstehend genannten begünstigten Zuschüsse und Sachzuwendungen waren insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei. Ferner waren steuerfreie Leistungen im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei war auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Schadensereignis zu Schaden gekommen war.

Der Erlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 schreibt darüber hinaus vor, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Schadenshöhe sowie der wegen des Schadens erhaltenen bzw. zu erwartenden Entschädigungen oder Zuwendungen zur Verfügung zu stellen hat.<sup>7</sup>

## **Welche weitergehenden Erleichterungen wurden im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern gewährt?**

Ob zukünftige Katastrophenerlasse besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem **Wiederaufbau und Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern** vorsehen, ist vom Ausmaß der Katastrophe abhängig.<sup>8</sup> Daher können **bisherige Erlasse** gerade auch zu dieser Fragestellung lediglich einen **Anhaltspunkt** dafür bieten, welche Regelungen möglicherweise getroffen werden.<sup>9</sup> Der Katastrophenerlass vom 21. Mai 2024 des Finanzministeriums des Saarlandes<sup>10</sup> enthält wie die Erlasse anlässlich des Hochwasserereignisses in 2021 Regelungen zu

- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden,
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter,
- Rücklagen,
- Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter Anlagegüter,
- Beseitigung von Hochwasserschäden an Grund und Boden sowie
- besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs.

Zum Inhalt der jeweiligen Regelungen wird auf die entsprechenden Erlasse verwiesen.

Besondere Regelungen wurden in den Katastrophenerlassen ferner für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft getroffen.

---

<sup>7</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

<sup>8</sup> Die Regelungen unterschieden nicht zwischen notwendigem und gewillkürten Betriebsvermögen. Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Ersatzbeschaffung von Umlaufvermögen waren nicht vorgesehen.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 23. Juli 2021, S 1915 – 6/48 – V A 3; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Erlass vom 26. Juli 2021, 37 – S 1915 – 14; Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Erlass vom 26. Juli 2021, S 1915#2018/0001-0401 447; Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Erlass vom 27. Juli 2021, 31 – S 1915/303-2021/51320.

<sup>10</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

## Kapitel 3: Sonstige steuerliche Erleichterungen

Die Katastrophenerlasse anlässlich des Hochwassers sahen u. a. folgende weiteren sonstigen steuerlichen Erleichterungen für die Zuwendenden und die Betroffenen vor. Bund und Länder hatten sich in einer Sondersitzung geeinigt, dass die steuerlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch dann greifen sollten, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Bundesland gewohnt hat.

### Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten?

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von **Teilen des Arbeitslohns** oder auf **Teile eines angesammelten Wertguthabens**

a) zugunsten einer **Beihilfe des Arbeitgebers an vom Schadensereignis betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens** oder

b) zugunsten einer **Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto** einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG,

blieben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die **Verwendungsaufgabe erfüllte und dies dokumentierte**. Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 enthält eine ergänzende Ausführung, dass unter den Begriff des Unternehmens auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes fallen.<sup>11</sup>

**Hinweis:** Spendenempfangsberechtigte Einrichtungen i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG sind u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG) und damit auch Handwerkskammern, Innungen sowie Kreishandwerkerschaften. Ebenfalls können nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) befreite steuerbegünstigte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen Spenden in Empfang nehmen (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn war **im Lohnkonto aufzuzeichnen** (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung konnte verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hatte und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn war nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben. Die **steuerfrei belassenen Lohnanteile** dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **nicht als Spende berücksichtigt werden**.

<sup>11</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

## Welche Erleichterungen sahen die Katastrophenerlasse für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner vor?

Hat der Steuerpflichtige seinen von dem Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich **Leistungen aus seinem Betriebsvermögen** zugewendet, waren die Aufwendungen in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehbar. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden. Entsprechendes galt für **Zuwendungen**, für die kein Abzug nach § 10b EStG möglich ist, **an öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Berufsvertretung** (z. B. Berufskammern und Innungen) im Rahmen von Spendenaufrufen zugunsten der von dem Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Berufsangehörigen**.

Bei **Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen** (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Schadensereignis **Betroffene oder mit der Bewältigung des Schadensereignisses befasste Unternehmen und Einrichtungen (einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts)** waren als **Betriebsausgabe** zu behandeln. Diese durften ohne Rücksicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG abgezogen werden. Dies galt für Zuwendungen des Steuerpflichtigen im Rahmen der **unmittelbaren Gefahrenabwehr** oder der **allgemeinen Aufräumarbeiten**, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgten.

## Was galt bei unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen („Sachspenden“) aus dem betrieblichen Bereich?

Aus allgemeinen Billigkeitserwägungen kann in der Regel die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Katastrophe unmittelbar und **nicht unerheblich geschädigte Personen** oder **mit der Bewältigung der Katastrophe befasste Unternehmen und Einrichtungen** (einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) als **Betriebsausgabe** behandelt werden.<sup>12</sup> Dies gilt für Zuwendungen des Steuerpflichtigen **im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr oder der allgemeinen Aufräumarbeiten**, die innerhalb eines Zeitraums erfolgen, die durch die Finanzverwaltung festgelegt wird.

**Umsatzsteuerlich** wurde bei Zuwendungen bestimmter Gegenstände aus Billigkeitsgründen auf die **Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben verzichtet**. Bei den Gegenständen handelte es sich im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 um **Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter und zur unmittel-**

---

<sup>12</sup> Bei Sachzuwendung aus einem Betriebsvermögen an einen Geschäftspartner sahen die Katastrophenerlasse gesonderte ertragsteuerliche Regelungen vor (vgl. Ausführungen zu Sponsoring Maßnahmen, zu Zuwendungen an Geschäftspartner).



**baren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter.** Diese mussten unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen. Beabsichtigten Betriebsinhaber bereits bei Bezug oder Herstellung der gespendeten Waren eine entsprechende unentgeltliche Weitergabe, wurde unter den gleichen Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ein entsprechender Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt. Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht keine Regelungen zur Umsatzsteuer vor.<sup>13</sup>

**Hinweis:** Sachspenden, die im betrieblichen Bereich der Betroffenen verwendet werden, sind hingegen umsatzsteuerlich nicht begünstigt.

## **Wie können Zuwendungen von Gegenständen umsatzsteuerlich begünstigt von Betrieben an Betriebe abgegeben werden?**

Statt einer unentgeltlichen Zuwendung, für die keine umsatzsteuerliche Begünstigung greift, konnten Gegenstände im Wege eines Verkaufs an die Betroffenen steuerlich begünstigt zugewandt werden. In diesen Fällen war es ausreichend, wenn die Gegenstände aus dem Unternehmensvermögen zu einem **geringen Preis an die Betroffenen verkauft** wurden. Die steuerliche Begünstigung basierte auf dem Sachspendenerlass des BMF vom 18. März 2021<sup>14</sup>. Zwar nennt die Finanzverwaltung im Sachspendenerlass keinen Mindestwert für den Preis. Allerdings ging das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach davon aus, dass es sich nicht lediglich um einen symbolischen Preis („symbolischer Euro“) handeln durfte, sondern der Preis mindestens fünf Prozent des aktuellen Werts des Gegenstands betragen musste (Untergrenze).

## **Was galt bei Sponsoring-Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen?**

Für Zuwendungen als **Sponsoring-Maßnahme** zur Unterstützung für Opfer des Hochwasserereignisses wurde unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl I, Seite 212) der **Betriebsausgabenabzug** zugelassen. Danach sind Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen Betriebsausgaben, wenn der Sponsor **wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können**, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. auf Bitte um Unterstützung durch die Gemeinde, durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

---

<sup>13</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

<sup>14</sup> BMF-Schreiben vom 18. März 2021, III C 2 - S 7109/19/10002 :001.

**Hinweis:** Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur **Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen** in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

## Was sahen die Katastrophenerlasse bei der Überlassung von Wohnraum durch private Unternehmen vor?

Die Hochwasserkatastrophe hatte gravierende Auswirkungen auf die Wohnsituation der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund beinhalteten die Katastrophenerlasse besondere Erleichterungen für die Überlassung von Wohnraum – **sowohl durch private Unternehmen als auch durch die öffentliche Hand.**

Von der **Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur** wurde befristet nach § 15a UStG im Billigkeitswege abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung gestellt wurde, die infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 obdachlos geworden sind oder als Helfer in den Krisengebieten tätig wurden.

Beabsichtigten diese Unternehmer bereits bei **Bezug von Nebenleistungen** (Strom, Wasser o. ä.) eine unentgeltliche Beherbergung von Flutopfern oder Helfern, wurde ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ebenfalls befristet zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender **Vorsteuerabzug für Vorsteuern aus laufenden Kosten** gewährt.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht Regelungen zur vorübergehenden Unterbringung im privaten Bereich und in zum Vermögensbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen vor.<sup>15</sup> Bei Überlassungen von Wohnraum durch private Unternehmen sind hingegen keine steuerlichen Erleichterungen vorgesehen.

---

<sup>15</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

## Was war bei einer unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen im Rahmen der Katastrophe bei der Umsatzsteuer zu beachten?

Bei der **unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen** (Investitionsgütern), die zuvor zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (z. B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen), zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe vom Juli 2021, die außerhalb des Unternehmens lagen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wurde im Billigkeitswege befristet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht keine entsprechende Regelung vor.<sup>16</sup>

## Was sahen die Katastrophenerlasse bei einer unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung (z. B. Personalgestellung) vor?

Bei der **unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung** durch den Unternehmer (z. B. Personalgestellung, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) für Zwecke, die unmittelbar der Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe vom Juli 2021 dienten, die außerhalb des Unternehmens lagen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wurde im Billigkeitswege befristet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht keine entsprechende Regelung vor.<sup>17</sup>

## Wie wurden die erhaltenen Zuwendungen schenkungsteuerlich behandelt?

Handelte es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, konnten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fielen u. a. Zuwendungen an die in § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG genannten Religionsgesellschaften, jüdische Kultusgemeinden, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Ebenfalls fielen hierunter **Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken** gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert war (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG).

<sup>16</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

<sup>17</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

Unter diesen Voraussetzungen waren auch direkt an die hilfsbedürftigen Personen gerichtete Zuwendungen zur Hilfe im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juni und Juli 2021 von der Schenkungsteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG befreit. Bei Zuwendungen zur Hilfe im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juni und Juli 2021, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG unmittelbar an Geschädigte zur Behebung der entstandenen Schäden geleistet wurden, war die Zweckwidmung und die Zwecksicherung zu unterstellen.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht eine vergleichbare Regelung vor. Diese gilt für Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, die bis zum 31. Dezember 2024 geleistet werden.<sup>18</sup>

### **Wie wurden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) steuerlich behandelt?**

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können im Rahmen von R 33.2 EStR als **außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden. Dabei war das Fehlen einer sogenannten **Elementarschadensversicherung unschädlich**; diese stellte keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit i. S. d. R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

**Hinweis:** Der Katastrophenerlass des Finanzministeriums des Saarlandes vom 21. Mai 2024 sieht keine entsprechende Regelung vor.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

<sup>19</sup> Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Mai 2025 (Az. S 1915-1#0492024/079674).

*Die Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar.*

---

**Ansprechpartnerin:** Daniela Jope  
Bereich Steuer- und Finanzpolitik  
+49 30 20619-294  
jope@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)